

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Anforderungen des Regelwerkes an den Arbeitsschutz.....	4
3 Personelle Organisation	5
4 Ablauforganisation.....	6
5 Änderungsverfahren	7
6 Gefährdungsbeurteilung	7
6.1 Gefahrstoffe.....	8
6.2 Sicherheit von Arbeitsmitteln	8
6.3 Arbeitsorte	8
6.4 Biologische Arbeitsstoffe	8
6.5 Gesundheitsschutz.....	9
7 Qualitätssicherung.....	9
8 Begriffsbestimmungen.....	10
9 Quellenangaben	11

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
AtG	Atomgesetz
AvO	Aufsichtführende vor Ort
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG ETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KKK	Kernkraftwerk Krümmel
LBO SH	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LdA	Leiter der Anlage
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RBHB	Restbetriebshandbuch
SHM	Sicherheitsmaßnahme
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDA	Verantwortlicher für die Durchführung von Arbeiten

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

1 Einleitung

Am 24. August 2015 hat die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG den Antrag nach § 7 Absatz 3 AtG /1/ auf Stilllegung und Abbau gestellt /26/. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Sicherheitsbericht /7/ vorgelegt. Mit Fachberichten zum Sicherheitsbericht werden die Darstellungen im Sicherheitsbericht vertieft.

Der vorliegende Arbeitsbericht beschreibt als Fachbericht und Genehmigungsunterlage die Arbeitsschutzmaßnahmen während der Stilllegung und des Abbaus des KKK. Nicht Gegenstand dieses Berichtes sind die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Bränden /11/ und die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor den Gefahren durch radioaktive Strahlung /14/ und die Maßnahmen dem Transport von Gefahrgütern auf öffentlichen Straßen /12/.

Im Rahmen der bisherigen Abbauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland wurden umfangreiche Erfahrungen zu den besonderen Anforderungen an die Organisation und die Prozesse zum Arbeitsschutz im Abbau von Kernkraftwerken gesammelt.

Im Vergleich zu dem Leistungsbetrieb des KKK sind die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Restbetrieb/Abbau mit denen in einer Revision vergleichbar. Eine umfassende Projektplanung sowie die Koordination und sichere Abwicklung umfangreicher Arbeitsgewerke ist durch die Aufbau- und Ablauforganisation des KKK stets gewährleistet.

2 Anforderungen des Regelwerkes an den Arbeitsschutz

Die wesentlichen für den Arbeitsschutz geltenden gesetzlichen Regelwerksunterlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und die daraus erlassenen Verordnungen, z. B.:
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - Biostoff-Verordnung (BioStoffV)
 - Baustellenverordnung (BaustellV)
 - Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (Lärm-Vibrations-ArbSchV)
 - PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
 - Lasten-Handhabungsverordnung (LastenhandhabV)
 - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)
 - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV)

Dieses Regelwerk gilt für das Eigenpersonal (Vorgesetzte, Mitarbeiter) ebenso wie für Beschäftigte, die im Rahmen eines Werkvertrages oder im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung für KKK tätig sind – jeweils soweit zutreffend. Insbesondere gelten die Anforderungen des § 8 ArbSchG /2/ hinsichtlich der Vermeidung einer möglichen Gefährdung beim Einsatz mehrerer Arbeitgeber.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

3 Personelle Organisation

Für die Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz ist die Organisation von KKK zuständig. Der Leiter der Anlage (LdA) sowie das verantwortliche Personal gem. RBHB Teil 1 Kapitel 1 /19/ nehmen als Vorgesetzte die ihnen übertragenen Arbeitgeberpflichten wahr. Für diesen Personenkreis ist die dafür erforderliche Fachkunde in /15/ beschrieben.

Für KKK ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit der erforderlichen Qualifikation nach § 7 ASiG /3/ bestellt, die von weiteren Fachkräften in dem Teilbereich unterstützt wird. Für die Mitarbeiter von KKK ist ein Betriebsarzt mit der erforderlichen Qualifikation nach § 4 ASiG /3/ bestellt. Vom Betriebsarzt werden sowohl die arbeitsmedizinische Beratung als auch die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV durchgeführt. In den Abteilungen von KKK sind Sicherheitsbeauftragte bestellt, die regelmäßig bei der zuständigen BG ETEM aus- und weitergebildet werden. In regelmäßigen Sitzungen des „Ausschusses für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ wirken sowohl die Betriebsleitung, die Sicherheitsbeauftragten und der Betriebsrat von KKK als auch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der ständig auf der Anlage tätigen Auftragnehmer mit.

Für das sonst tätige Personal sind die Fachkundeforderungen in /10/ beschrieben. Alle Mitarbeiter, die als Verantwortlicher für die Durchführung von Arbeiten (VDA) eingesetzt werden sollen, erhalten mindestens die Kenntnisvermittlungsstufe 3 (KV3) /10/. Alle Mitarbeiter, die als Aufsichtsführenden vor Ort (AvO) eingesetzt werden sollen, erhalten mindestens die Kenntnisvermittlungsstufe 2 (KV2). Alle Teilnehmer der KV3 und KV2 müssen über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Durch geeignete Überprüfungen wird in den Unterrichten der Erfolg der Unterweisungen sichergestellt. Damit ist dann auch sichergestellt, dass auch das einsatzlenkende Personal von Werkvertragsnehmern über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Alle Mitarbeiter erhalten die Kenntnisvermittlungsstufe 1 (KV1). Der Erfolg der Unterweisungen wird durch ein geeignetes Verfahren (z. B. Testbögen, in training test procedures, practical test) geprüft. Für Mitarbeiter mit nicht hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen werden ggf. Sprachmittler oder Übersetzungen als Hilfen herangezogen.

KKK prüft das Vorliegen der gültigen Belehrungen über das Zutrittskontrollsystem sowie über das Betriebsführungssystem (BFS).

Für das Eigenpersonal werden darüber hinaus die gem. UVV erforderlichen Unterweisungen durchgeführt. Die nach PSA Benutzungsverordnung erforderlichen Unterweisungen werden von KKK für Eigen- und Werkvertragspersonal angeboten.

Beim Einsatz von Auftragnehmern wird in der Bestellung ein Bau- und Montageleiter gemäß Arbeitsordnung /8/ gefordert, der auf Verlangen von KKK Schulungsdokumentation seiner Mitarbeiter vorlegen muss. KKK prüft regelmäßig in Stichproben, dass entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen des Auftragnehmers vorliegen und das sein Personal erfolgreich unterwiesen ist.

KKK setzt die Vorschriften des sozialen Arbeitsschutzes, insbesondere

- Arbeitszeitgesetz,
- Mutterschutzgesetz,
- Jugendarbeitsschutzgesetz

für das Eigenpersonal um und überwacht auch bei Mitarbeitern von Auftragnehmern die Einhaltung über das Zutrittskontrollsystem schon beim Zutritt zur Anlage.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

4 Ablauforganisation

Planung und Durchführung von Arbeitsvorhaben ist in RBHB Teil 1 Kapitel 3 /20/ beschrieben.

In der Vorplanphase der Arbeitsvorhaben wird der planende Bereich durch die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit des KKK beraten. Für spezielle Gefährdungsfaktoren stehen zusätzliche Ansprechpartner z. B. für die Bereiche Strahlenschutz und Chemie zur Verfügung. Bei Planungsleistungen durch externe Auftragnehmer werden die hierzu erstellten Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Bau- oder Montage dokumentiert dem Auftrag gebenden Bereich zur Verfügung gestellt. Alle im Kraftwerk durchzuführenden Arbeiten werden von der Betriebsleitung unter Mithilfe der einzelnen Fach- und Teilbereiche und der Arbeitsvorbereitung koordiniert.

Die Absprache zum Arbeitsschutz und insbesondere das Recht der Einsichtnahme in die Arbeitsschutzplanung von Nachunternehmern sind fester Bestandteil der Bestellung von Nachunternehmerleistungen. Die Einbindung der Auftragnehmer in die Arbeitsschutzorganisation ist in der Arbeitsordnung /8/ geregelt. Mitarbeiter von Auftragnehmern haben den Anordnungen der Betriebsleitung und deren Bevollmächtigten u. a. hinsichtlich Aspekten des Arbeitsschutzes Folge zu leisten.

Zur Unterstützung der Ablaufsteuerung wird ein Betriebsführungssystem eingesetzt, dass über ein Arbeitserlaubnisverfahren nach BMI Richtlinie /9/ für den AvO eine gefahrfreie Baustelle durch die Sicherheitsmaßnahme (SHM) Freischaltung sicherstellt. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes werden durch die SHM Arbeitsschutz und die SHM Behälterbefahrung sichergestellt. Mit der Anforderung der SHM im Arbeitserlaubnisverfahren aufgrund der tätigkeitsbezogenen Beurteilung der Gefährdung ist auch immer die Anforderung einer Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verbunden.

Tätigkeiten werden vor der Durchführung über ein Arbeitserlaubnisverfahren u. a. bezogen auf die Arbeitsschutzmaßnahmen beurteilt, indem die vorgesehenen Schutzmaßnahmen unter Einbeziehung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von Eigenpersonal und/oder Personal von Auftragnehmern bewertet werden. Erforderliche zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen werden tätigkeits- und/oder ortsbezogen festgelegt, die neben den bereits festgelegten Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen anzuwenden sind.

Für die Tätigkeiten werden „Aufsichtführende vor Ort“ (AvO) benannt. Die AvO kontrollieren die Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die durchzuführenden Tätigkeiten vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend bei der Durchführung der Tätigkeiten auf Einhaltung und auf deren Wirksamkeit.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung eine Abstimmung erforderlich ist, zum Beispiel Arbeiten übereinander, werden im Rahmen der Arbeitsfreigabe Koordinatoren zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen benannt und festgelegt.

Diese Koordinatoren gehören zu der Gruppe des einsatzlenkenden Personals und haben umfangreiche Kenntnisse über die stattfindenden Arbeiten und sind in die Gegebenheiten der Anlage eingewiesen. Koordinatoren werden auftragsbezogen namentlich festgelegt.

Mitarbeiter von Auftragnehmern haben den Anordnungen der Betriebsleitung und deren Bevollmächtigten u. a. hinsichtlich Aspekten des Arbeitsschutzes Folge zu leisten.

Hiermit sind die Anforderungen der Koordinierung gemäß § 8 ArbSchG /2/ „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ erfüllt.

Mit Hilfe des im RBHB Teil 1 Kapitel 3 /20/ beschriebenen Arbeitserlaubnisverfahrens sind auch sich gegenseitig beeinflussende Arbeiten erkennbar. Durch die Teilnahme der bestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit des KKK an den Auftragsbesprechungen ist sichergestellt, dass die Belange des Arbeitsschutzes umfänglich berücksichtigt werden.

http://onedms/contentserverdav/nodes/8277599/U_14_2075_a.docx

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Vordruck: Arbeitsbericht.docm 12.02.2018

5 **Änderungsverfahren**

Die Planung und Durchführung von Änderungsverfahren (Anlagenänderungen und Abbaumaßnahmen) unterliegt den Regelungen des RBHB Teil 2 Kapitel 1.6 /21/. Bei der Planung werden die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt, unter anderem auch durch die Einbeziehung der Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes bei der Beschaffung und Änderung von Arbeitsmitteln.

Wenn bei Änderungen bauliche Belange betroffen sind, wird ein Bauantrag gestellt. Dieses Verfahren ist in RBHB Teil 2 Kapitel 1.6 /21/ beschrieben. Der Bauantrag berücksichtigt auch die Anforderungen der ArbStättV und die BaustellV.

Für die Planung der Arbeitsschutzmaßnahmen bei Bau- und Abbauvorhaben baulicher Anlagen werden die Anforderungen aus der BaustellV umgesetzt durch:

- Festlegung eines Bauleiters mit der Befähigung nach LBO SH
- Bestimmung des Koordinators nach § 3 BaustellV /4/ mit der Befähigung zum „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator“ auf Baustellen
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach §3 BaustellV /4/

Die Regelungen für die Anzeige, Prüfung und Dokumentation von Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in dem RBHB Teil 2 Kapitel 1.6 /21/ beschrieben.

6 **Gefährdungsbeurteilung**

Für Tätigkeiten und verwendete Arbeitsmittel werden vorhandene oder mögliche Gefährdungen gem. § 5 ArbSchG /2/ in Verbindung mit § 3 BetrSichV /5/ und § 6 GefStoffV /6/ in der Gefährdungsbeurteilung entsprechend dem Konzept /16/ allgemein berücksichtigt. Diese Gefährdungsbeurteilungen werden ständig fortgeschrieben und an den Stand der Arbeiten an den Stand des Arbeitsschutzes angepasst.

Dies gilt ebenso für Auftragnehmer. Auftragnehmer werden mit Beauftragung verpflichtet, für ihre Tätigkeiten und Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung bezogen auf den Einsatzort zu erstellen (entsprechend § 5 ArbSchG /2/). Einsatzortspezifische Gefährdungen hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber KKK abzustimmen. Dies gilt sowohl für Auftragnehmer als auch für Unterauftragnehmer.

Die auf Einzeltätigkeiten bezogene Gefährdungsbeurteilungen erfolgen im Zuge der Planung von Arbeiten (siehe Kapitel 4 dieser Unterlage). Gefährdungsbeurteilungen von Auftragnehmern werden im Zuge von Audits durch die Fachabteilung eingesehen. Die aus den Gefährdungsbeurteilungen entstehenden Anweisungen und Schulungsunterlagen werden alle Beschäftigten am Standort Krümmel zur Verfügung gestellt. Auf die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erstellten Betriebsanweisungen wird ggf. im Zuge der auf die Einzeltätigkeit bezogene Festlegung von Maßnahmen im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens verwiesen.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

6.1 Gefahrstoffe

Für die Verwendung von Arbeitsstoffen (einschließlich Gefahrstoffe) besteht eine Regelung zur Freigabe und Dokumentation /22/. Für die Gefahrstoffe werden auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen erstellt, das Konzept ist in dem Arbeitsbericht /17/ beschrieben. Das Kataster der vorhandenen Gefahrstoffe wird regelmäßig fortgeschrieben und liegt mit dem Arbeitsbericht /18/ vor.

Für den Rückbau hat KKK aufgrund der Baudokumentation, Begehungen und Probenahmen ein Schadstoffkataster der bei Abbauarbeiten zu erwartenden Schadstoffen (Gefahrstoffe und Stoffe mit besonderen Anforderungen an die Entsorgung) erstellt, dass die Vorplanung von Abbauarbeiten und der Reststoffbearbeitung unterstützt. Das Schadstoffkataster wird auf Grundlage der Baudokumentation, Sachverständigenbegehungen und qualifizierten Probenahmen projektbegleitend fortgeschrieben und in Form eines Jahresberichtes dargestellt.

6.2 Sicherheit von Arbeitsmitteln

KKK verwendet Arbeitsmittel, die den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechen. KKK stellt in der Regel keine Arbeitsmittel selbst her, das Vorgehen bei Ausnahmen ist in einer Anweisung /24/ geregelt.

Für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln im Rückbau liegt ein abgestimmtes und geprüftes Konzept vor /25/.

Die Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsmittel werden auf Basis der Geräteunterlagen erstellt.

KKK prüft die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel regelmäßig nach PHB und die beweglichen elektrischen Betriebsmittel werden nach der KKK-Anweisung Nr. 059 geprüft /23/.

KKK prüft regelmäßig in Stichproben, dass auch von Auftragnehmern nur zugelassene und geprüfte Werkzeuge und Arbeitsmittel verwendet werden.

6.3 Arbeitsorte

Arbeitsorte mit besonderen Gefährdungen wie elektrotechnische Betriebsräume und Labore sind gekennzeichnet und/oder verschlossen. Für die Anlage ist in Lärmkataster aufgenommen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Ort beschildert.

6.4 Biologische Arbeitsstoffe

KKK hat für gelegentlich auftretende Gefährdungen durch biologische Stoffe wie Bakterien und Pilze Gefährdungsbeurteilungen erstellt und entsprechende Betriebsanweisungen erstellt.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

6.5 Gesundheitsschutz

Neben den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen hinaus bietet KKK mit Aktionstagen zum Gesundheitsschutz den Mitarbeiter Informationen und Unterstützung beim Gesundheitsschutz und bietet Vorsorgeuntersuchungen und Impfprogramme an und unterstützt auf Wunsch der Mitarbeiter diese bei der Umsetzung der Empfehlung der ständigen Impfkommission.

KKK betreibt allen Maßnahmen zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes wie zum Beispiel die Überwachung von Legionellen in Trinkwassersystemen und die Überwachung von Lüftungs- und Klimaanlage.

Darüber hinaus werden jeweils die aktuellen Maßnahmen zum Infektionsschutz auf Basis der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt.

7 Qualitätssicherung

KKK verfügt über ein integriertes Managementsystem /13/. Teil dieses Managementsystems ist eine Zertifizierung für den Arbeitsschutz.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

8 Begriffsbestimmungen

Abbau von Anlagenteilen	Demontage von Strukturen (Gebäuden, Einrichtungen, Systemen, Komponenten), Bearbeitung der anfallenden radioaktiven Reststoffe und Behandlung der anfallenden radioaktiven Abfälle.
Anlagenteile	Bauliche, maschinen- und elektrotechnische Teile und Komponenten der Anlage KKK.
Restbetrieb	Unter Restbetrieb versteht man den Betrieb aller für die Stilllegung notwendigen Versorgungs-, Sicherheits- und Hilfssysteme sowie den Betrieb der für den Abbau von Komponenten, Systemen und Gebäuden notwendigen Einrichtungen nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigung.
Restbetriebshandbuch	Anweisungen für das Personal für den Restbetrieb der Anlage KKK und den Abbau von Anlagenteilen, einschließlich der Betriebsordnungen.

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

9 Quellenangaben

- /1/ Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist
- /2/ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), zuletzt geändert 19.06.2020
- /3/ Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) zuletzt geändert 10.04.2013
- /4/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BauStellV), zuletzt geändert 27.06.2017
- /5/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), zuletzt geändert 30.04.2019
- /6/ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStV), zuletzt geändert 29.03.2017
- /7/ KKK, Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Krümmel - Sicherheitsbericht
- /8/ Arbeitsordnung für Tätigkeiten in den kerntechnischen Anlagen an den Standorten Brunsbüttel und Krümmel, Rev D Stand 20.08.2019
- /9/ Richtlinie für das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten in Kernkraftwerken, BMI RS I 6 513 130/4 vom 01.06.1978
- /10/ Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken für sonst tätige Personen vom 30.11.2000
- /11/ KKK, Genehmigungsverfahren Stilllegung und Abbau, Fachbericht U_6 „Brandschutzkonzept für den Restbetrieb des KKK“
- /12/ KKK-Anweisung Nr. 221 „Ablauforganisation von Transporten mit radioaktiven Stoffen“
- /13/ KKK Genehmigungsverfahren Stilllegung und Abbau. Fachbericht U_9 „Managementsysteme“
- /14/ KKK, Genehmigungsverfahren Stilllegung und Abbau, Fachbericht U_10.1 „Anlagenüberwachung“
- /15/ KKK, Genehmigungsverfahren Stilllegung und Abbau, Fachbericht U_13.1 „Fachkunde“
- /16/ KKK-Arbeitsbericht TKUZ/2283/2019 „Gefährdungsbeurteilung“
- /17/ KKK-Arbeitsbericht TKUZ/1882/2012 "Umgang mit Gefahrstoffen- Vorwort zu den Betriebsanweisungen Gefahrstoffe"
- /18/ KKK-Arbeitsbericht TKUZ/1902/2013 „Gefahrstoffkataster KKK“
- /19/ RBHB Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsordnung“

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.

Vordruck: Arbeitsbericht.d01m 12.02.2018

- /20/ RBHB Teil 1 Kapitel 3 „Instandhaltungs- und Abbauordnung“
- /21/ RBHB Teil 2 Kapitel 1.6 „Verfahren bei Änderungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Umstufung, Stillsetzung und beim Abbau von Anlagenteilen“
- /22/ KKK-Anweisung Nr. 078 „Verwendung von Arbeitsstoffen im Kraftwerksbereich“
- /23/ KKK-Anweisung Nr. 059 „Bewegliche E-Betriebsmittel“
- /24/ KKK-Anweisung Nr. 209 „Herstellung von Geräten durch KKK (Anlage: Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz LV 46)“
- /25/ Spezifikation Gerätetechnik UI-Nr. 02160034888 vom 07.11.2015
- /26/ KKK, Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Krümmel, 24. August 2015

Der Empfänger ist verpflichtet, diese Unterlage vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des KKK zulässig.